

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300409/8 - Li

B/SW-H/ME
Linz, am 16. Februar 1990

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF. von 1929 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 601.999/17-V/1/89 vom 22. Dezember 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Z 6 ..GE'9 90
Datum:	22. FEB. 1990
Verteilt	22.2.90 <i>Held</i>

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

21 Entzungen

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 22. Dezember 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen: -

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist auf einen Wunsch der Länder zurückzuführen und wird grundsätzlich begrüßt. Im besonderen gilt dies für den Entfall der Bundeskompetenz zur Grundsatzgesetzgebung in den Angelegenheiten der Bodenreform gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG, da sich gezeigt hat, daß Bestrebungen des Landesgesetzgebers, diesem Kompetenzregime unterliegende Ausführungsgesetze neuen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen, zunehmend auf sachlich nur mehr schwer verständliche Grundsatzgesetzliche Grenzen stoßen (z.B. im Bereich des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Es wird im Hinblick auf die beabsichtigte Zielsetzung für ausreichend erachtet, wenn der Text des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG lediglich hinsichtlich des Kompetenztatbestandes "Zivilrechtswesen einschließlich Beschränkungen unterworfen;" geändert wird. Damit könnte vor allem ausgeschlossen werden, daß allenfalls der Verfassungsgerichtshof aus der Tatsache der Neuerlassung von - zwar inhaltlich unverändert bleibenden - Bestimmungen bei deren künftiger Interpretation Schlußfolgerungen zieht, die nicht beabsichtigt sind (z.B. hinsichtlich der Abgrenzung Strafrechtswesen und Verwaltungsstrafrecht; vgl. VfGH-Erkenntnis vom 27. September 1989, G 6 u.a./89).

Den Erläuterungen auf S. 6, wonach die Länder davon ausgehen, daß mit dem von Österreich angestrebten Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften die derzeit noch geltenden verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitestgehend einbüßen werden, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden. Dieser Satz muß entfallen. Abgesehen davon, daß die Ausländergrundverkehrsgesetze auch auf Ausländer aus Nicht-EG-Staaten anzuwenden sind, ist der Umfang der allfälligen Einschränkungen durch einen EG-Beitritt auf den Seiten 6 und 7 der Erläuterungen ohnehin dargestellt.

Zu Art. I Z. 2:

Es muß zur Überlegung gestellt werden, den vollen Kompetenzübergang auf die Länder im besonderen Fall der Angelegenheiten der Bodenreform positiv zu normieren. Im Hinblick auf die gemäß Art. I Z. 4 ohnehin vorgesehene Sonderregelung im Art. 15 B-VG wird ein allenfalls in der Systematik des B-VG gelegenes diesbezügliches Hindernis nicht gesehen. Es wird bezweifelt, ob die Erläuterungen zur vorliegenden Novelle tatsächlich verfassungsrechtlich ausreichend klarstellen, daß - im Gegensatz zu anderen dem

Art. 15 Abs. 1 B-VG zu subsumierenden Landeskompetenzen - dem Landesgesetzgeber hier ohne entsprechende Aussage im Text des B-VG auch tatsächlich unbestreitbar das Recht zukommt, auch den Grundsatz der agrarbehördlichen Kompetenzkonzentration (in welchem Umfang?) zu normieren bzw. aufrechtzuerhalten.

Zu Art. I Z. 4:

Der Text des ersten Satzes sollte eine Interpretation, daß in jedem Land mehr als ein Senat eingerichtet werden und diesem mehr als ein Richter angehören muß, zweifelsfrei ausschließen. Es wird daher etwa folgende Formulierung angeregt: "..... entscheidet als oberste Instanz in jedem Land ein Senat, dem zumindest ein Richter angehören muß und dessen"

Zur Klarstellung sollte der zweite Satz lauten:

"Das Verfahren und die Organisation der Behörden in den Angelegenheiten der Bodenreform wird durch Landesgesetz geregelt."

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300409/8 - Li

Linz, am 16. Februar 1990

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

